

Beleidigten eine Verfolgung statt. Ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrags, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprocesses unbenommen. In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofs zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35. (Verjährung.) Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen, strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31.) stattfand. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung, oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen. Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war. Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insofern sie im Wege des Civilprocesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten.

§. 36. (Öffentliche Bekanntmachung des Urtheils, Vernichtung gesetzwidriger Druckschriften.) Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18—24 oder durch §. 29 vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

§. 38. (Gerichtsstand.) Zu der in §. 32 erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falls zu dem fernern gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist. Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt. In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofs zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Strafproceßordnung Art. 525—541) nichts geändert. §. 39. Die in den §§. 13—22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Competenz der Schwurgerichte. Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittels Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, sowie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848. §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849. §§. 60 und 61). §. 40. Insofern nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines

Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disciplinarvergehungen sofort disciplinär geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert. Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften. §. 41. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt. §. 42. Insofern die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfalligen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J. §. 43. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März 1848, die §§. 151—155 einschließlich, die §§. 620, 621, Thl. II, Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367—372 einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374 des Rheinischen Strafgesetzbuchs. Urkundlich unter unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel. Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Graf v. Brandenburg. v. Ladeberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Ershienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

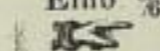
(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 2. u. 3. Juli 1849.

Amelang'sche Sort.-Buch. (Gärtner) in Berlin.

3724. **Handverkauf-Taxe** f. Apotheker. 2. Aufl. gr. 8. Geh. $\frac{2}{3}$ ₰; in engl.

Einb. $\frac{5}{8}$ ₰

 Gebundene Exemplare werden nur fest gegeben.

Bauer & Raspe in Nürnberg.

3725. **Küster, H. C.**, die Käfer Europa's. XVI. Hft. 16. In Etui. * 1 ₰

Bed's Univers.-Buch. in Wien.

3726. **Galba, J.**, allgem. Lebensphilosophie. gr. 8. In Comm. Geh. * 1 ₰ 2 N \mathcal{L}

Brönnner in Frankfurt a/M.

3727. **Germania**. Archiv zur Kenntniß d. deutschen Elements in allen Ländern der Erde. Hrsg. v. B. Stricker. 3. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8. * 24 N \mathcal{L}

Henry & Cohen in Bonn.

3728. **Budge, J.**, *Clepsine bioculata*. gr. 8. In Comm. Geh. 12 N \mathcal{L}

3729. **Lindley, J.**, Botanik f. Damen. 2. Aufl., nach d. 4. Aufl. aus d. Engl. übers. 8. Geh. 3 ₰

3730. **Rieffer, G.**, Rechenschaftsbericht an meine Wähler zur Deutschen National-Versammlung. gr. 8. Geh. 6 N \mathcal{L}

3731. **Verhandlungen** d. naturhistor. Vereines der preuss. Rheinlande. 5. Jahrg. Hrsg. v. Budge. gr. 8. 1848. In Comm. Geh. 1 ₰

Homann in Danzig.

3732. **Brauser, J. K.**, die Schule in der constitutionellen Monarchie. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{2}$ ₰

Landes-Industrie-Comptoir in Weimar.

3733. **Notizen** aus d. Gebiete der Natur- u. Heilkunde, gesammelt u. mitgetheilt v. M. J. Schleiden u. R. Fricke. 3. Reihe. 9. Bd. od. Nr. 177—198. gr. 4. Geh. * 2 ₰

3734. **Wangenheim, R. A. v.**; Osterreich, Preußen u. das reine Deutschland auf der Grundlage d. deutschen Staatenbundes, organisch zum deutschen Bundesstaate vereinigt. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ ₰